



*Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss*

**INT/210**  
**"Zulassungsbescheinigungen"**

Brüssel, den 25. Februar 2004

## **STELLUNGNAHME**

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zu dem

**"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen hinsichtlich des Zugangs der in den Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zuständigen Dienststellen zum Schengener Informationssystem"**

(KOM(2003) 510 endg. – 2003/0198 (COD))

---

Der Rat beschloss am 16. September 2003, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

*"Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen hinsichtlich des Zugangs der in den Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zuständigen Dienststellen zum Schengener Informationssystem"*  
(KOM(2003) 510 endg. – 2003/0198 (COD)).

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 2. Februar 2004 an. Berichterstatter war Herr BARROS VALE.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 406. Plenartagung am 25./26. Februar 2004 (Sitzung vom 25. Februar) einstimmig folgende Stellungnahme:

\*  
\*   \*

## 1. **Einleitung**

- 1.1 Das Übereinkommen von Schengen, das generell den freien Personen- und Warenverkehr vorsieht, wurde 1985 zunächst von Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg und den Niederlanden unterzeichnet; später schlossen sich auch die übrigen EU-Mitgliedstaaten - mit Ausnahme Irlands und des Vereinigten Königreichs - sowie Norwegen und Island diesem Übereinkommen an.
- 1.2 Irland und das Vereinigte Königreich haben die Freizügigkeitsregelungen im Rahmen des Schengener Übereinkommens zwar nicht übernommen, beteiligen sich aber an der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheit wie auch an den Gegenmaßnahmen, die zur Abfederung der mit dem freien Personen- und Warenverkehr einhergehenden Sicherheitseinbußen ergriffen werden müssen.
- 1.3 Im Übereinkommen von Schengen ist festgelegt, welche Behörden Zugang zum Schengener Informationssystem haben und für welche Zwecke dieser Zugang gewährt werden kann. Nach den derzeitigen Bestimmungen des Übereinkommens haben die Kfz-Zulassungsstellen keinen Zugriff auf dieses Instrument.
- 1.4 Die Kommission will das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen dahingehend ändern, dass der Zugriff auf die Daten des SIS (Schengener Informationssystem) über gestohlene Fahrzeuge und Anhänger sowie über gestohlene Blankodokumente und ausgestellte Identitätspapiere (Pässe, Personalausweise, Führerscheine) ermöglicht wird, damit überprüft werden kann, ob es sich bei den zwecks Wiederezulassung vorgeführten Fahrzeugen nicht um gestohlene, unterschlagene oder sonst abhanden gekommene Fahrzeuge handelt und ob die Personen, die eine Zulassungsbescheinigung beantragen, zu diesem Zweck keine gestohlenen Identitäts- oder Zulassungsdokumente verwenden.

1.5 Dieses Thema ist um so wichtiger, als pro Tag ca. 9.000 Fahrzeuge gestohlen werden (d.h. ungefähr alle zehn Sekunden ein Fahrzeug) und bei den Zulassungsstellen pro Jahr ca. 15 Mio. Fahrzeuge vorgeführt werden, wobei es sich bei 6 bis 7 Mio. Fahrzeugen um Wiederzulassungen handelt<sup>1</sup>.

1.6 Bei der Bewertung des Kommissionsvorschlags müssen verschiedene Aspekte berücksichtigt werden, die insbesondere die Bereiche Justiz, Betrugsbekämpfung, Stärkung des Binnenmarktes und Verkehrspolitik betreffen.

## 2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1 In Anbetracht der Ausmaße, die Betrug und organisiertes Verbrechen im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen und den zugehörigen Dokumenten angenommen haben, ist der Ausschuss wie die Kommission der Auffassung, dass der Zugriff auf die SIS-Daten auf die für die Ausstellung und Kontrolle der genannten Dokumente zuständigen nationalen Behörden ausgeweitet werden muss.

2.2 Nach Ansicht des Ausschusses ist die von der Kommission vorgeschlagene Änderung des Übereinkommens von Schengen wegen der Vorteile, die sie in Bezug auf die Sicherheit und die schnellere Reaktion der Justiz mit sich bringt, zu begrüßen, sofern im Rahmen dieses Systems der Datenschutz sichergestellt wird.

2.3 Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Vereinbarkeit der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleistet werden muss.

2.4 Das SIS ist eindeutig als Gemeinschaftsinstrument konzipiert und darf gemäß dem Übereinkommen von Schengen ausschließlich innerhalb des EWR verwendet werden - eine Auflage, die nach Auffassung des EWSA aufrecht erhalten werden muss. Der EWSA hält es für bedenklich, dass nur schwach ausgebildete Instrumentarien für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten in diesem Bereich bestehen, obwohl der Handel mit den in der Europäischen Union gestohlenen oder unterschlagenen Fahrzeugen größtenteils außerhalb ihrer Außengrenzen abgewickelt wird.

2.5 Eine Möglichkeit ist nach Ansicht des EWSA die Zusammenarbeit mit INTERPOL (181 Länder) über das Automatisierte Fahndungssystem (ASF-System = Automated Search Facility) und EUROPOL, wobei es ausreicht, die in das SIS eingespeisten Daten gleichzeitig in die beiden anderen Systeme einzugeben. Hierbei spielt die Schnelligkeit der Eingabe der Daten eine entscheidende Rolle, insbesondere beim SIS, da die Fahrzeuge sehr schnell in Gebiete außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der EU verbracht werden.

---

<sup>1</sup> Die einschlägigen Statistiken können unter [http://europa.eu.int/comm/energy\\_transport/etif/transport\\_means\\_road/...](http://europa.eu.int/comm/energy_transport/etif/transport_means_road/...) aufgerufen werden.

- 2.6 Der Ausschuss vertritt den Standpunkt, dass die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen von Schengen nicht unterzeichnet haben, für diesen Zweck Zugang zu den Daten des SIS erhalten müssen, da es sich um eine Frage der Sicherheit handelt.
- 2.7 Laut Aussage der Kommission erhalten die neuen Mitgliedstaaten erst Ende 2006 Zugang zu SIS II (der nächsten Generation dieses Informationssystems). Der Zeitraum bis zur uneingeschränkten Nutzung des SIS durch diese Länder muss nach Ansicht des Ausschusses so weit wie möglich verkürzt werden, da dies unbestreitbar im Interesse der mit der Anwendung des Systems verfolgten Ziele liegt.
- 2.8 Der EWSA begrüßt, dass im Kommissionsdokument die in verschiedenen Mitgliedstaaten bestehenden privaten Kfz-Zulassungsstellen berücksichtigt werden, die sich die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen durch mittelbaren Datenzugriff über die öffentlichen Stellen, die Zugang zum SIS haben, und somit unter Gewährleistung des Datenschutzes beschaffen können.
- 2.9 Der EWSA hält es für besonders wichtig, durch die Schaffung entsprechender Mechanismen sicherzustellen, dass Verwaltungsbehörden, die Zugang zum SIS haben, nicht auf diejenigen Daten zugreifen können, auf die aus Gründen des Schutzes der allgemeinen Bürgerrechte lediglich die in Artikel 1 des Übereinkommens von Schengen aufgeführten Behörden Zugriff haben dürfen.
- 2.10 Der EWSA nimmt befriedigt die Zusicherung der Kommission zur Kenntnis, dass die vorgeschlagene Lösung keine finanziellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt haben wird, sondern die entstehenden Kosten von den Mitgliedstaaten getragen werden.
- 2.11 Der Ausschuss ist außerdem der Auffassung, dass zwecks wirksamerer Bekämpfung dieser Form der Kriminalität diesbezügliche Statistiken erstellt, aufbereitet und verbreitet werden müssen.

### **3. Sonstige Bemerkungen**

- 3.1 Nach Ansicht des Ausschusses trägt dieses Informationssystem mit seinem für die Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten leichten Datenzugriff zur Förderung des freien Fahrzeugverkehrs in der Union bei; gleichzeitig sind die nationalen Behörden dadurch in die Pflicht genommen, die verschiedenen einzelstaatlichen Bestimmungen abzuschaffen, die es den Inländern erschweren, in anderen Mitgliedstaaten zugelassene Fahrzeuge zu führen.

- 3.2 Da die Möglichkeiten zur Kontrolle und Bekämpfung von Betrug und Fahrzeugdiebstahl durch die vorgeschlagenen Maßnahmen verbessert werden, muss die Kommission die Mitgliedstaaten ermutigen, einzelstaatliche Vorschriften abzuschaffen, die das Führen und den Verkehr von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeugen erschweren und hinter denen vielfach - entgegen den Bestimmungen des Binnenmarktes - rein steuerliche Beweggründe stehen.

Brüssel, den 25. Februar 2004

Der Präsident  
des Europäischen Wirtschafts-  
und Sozialausschusses

Der Generalsekretär  
des Europäischen Wirtschafts-  
und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Patrick VENTURINI

---